

## Empfängerkreis der Neustarthilfe ausgeweitet

Soloselbstständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die vor dem 1.11.2020 (vorher vor 1.5.2020) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden, sind antragsberechtigt für die Neustarthilfe. Außerdem können Soloselbstständige alternative Vergleichszeiträume heranziehen. Zu den Erweiterungen wird im Corona-Ticker und den FAQ auf der Internetseite [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) in den nachfolgend angegebenen Abschnitten (Stand 9.7.2021) folgendes ausgeführt:

- Soloselbstständige, die aufgrund von außergewöhnlichen Umständen vergleichsweise geringe Umsätze und Einkünfte im regulären **Vergleichszeitraum** 2019 hatten (z. B. Unterbre-

chung der Geschäftstätigkeit wegen Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit), können statt dem Jahr 2019 alternative Vergleichszeiträume (den durchschnittlichen Umsatz eines Quartals oder des gesamten Jahres 2019 statt des Gesamtumsatzes des 1. Halbjahres 2019) und entsprechende Umsätze und Einkünfte heranziehen. Weitere Erläuterungen lesen Sie im FAQ unter Abschnitt 6.2.

- Im Antragsformular ist bei der **Begründung des außergewöhnlichen Umstandes** jeweils der ursprünglich (d. h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Referenzumsatz anzugeben. Weitere Informationen lesen Sie im FAQ unter Abschnitt 6.2.

## Förderzeitraum für Härtefallhilfen der Länder verlängert

Der Förderzeitraum für die Corona Härtefallhilfen wurde bis zum 30. September 2021 verlängert. Die Bundesländer informieren unter [www.haerterfallhilfen.de](http://www.haerterfallhilfen.de) über die Antragstellung.

Die Härtefallhilfen sind ein zusätzliches Angebot an die Unternehmen. Sie ergänzen die bisherigen Hilfen des Bundes und der Länder in der Corona-Pandemie. Mit den Härtefallhilfen können die Länder auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Unternehmen unterstützen, die nach Ermessensentscheidungen der Länder eine solche Unterstützung benötigen. Bund und Länder stellen für die Härtefallhilfen einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Bund und Länder bringen diese Mittel je zur Hälfte auf. Die Bundesmittel sind bis zum 15. Dezember 2021 abrufbar.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbständige, die eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte liegt insbesondere vor, wenn Unternehmen außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen. Die Entscheidung, ob eine solche Härte vorliegt, treffen die Länder in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten. Es können mit der Härtefallhilfe grundsätzlich solche Härten abgemildert werden, die im Zeitraum 1. März 2020 bis 30. September 2021 entstanden sind.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).

Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt: Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz sowie öffentliche Unternehmen.

Härtefallhilfen sind wie die Überbrückungshilfen grundsätzlich durch prüfende Dritte (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) zu beantragen. Ein rechtlicher Anspruch auf Härtefallhilfe besteht nicht. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/Fragmente/haerterfallhilfen.html>

## Auswirkungen des steigenden Mindestlohns auf Minijobs

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde gestiegen. Der Mindestlohn ist auch an Minijobber zu zahlen, also an Beschäftigte, deren monatlicher Lohn 450,00 Euro, bzw. deren jährlicher Lohn 5.400,00 Euro nicht überschreitet. Mit Steigerung des Mindestlohnes sinkt auch die zulässige Arbeitsstundenanzahl, wenn die 450-Euro-Grenze nicht überschritten werden soll. Während Minijobber bei der Einführung des Mindestlohnes in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde im Jahr 2015 noch 53 Stunden im Monat eingesetzt werden durften, beträgt die aktuell zulässige Stundenanzahl nur noch 46,875 pro Monat.

Wird die jährliche Verdienstgrenze von 5.400,00 Euro überschritten und passiert dies nicht nur gelegentlich (also mehr als drei Mal in einem Zwölf-Monats-Zeitraum) und nicht unvorhersehbar (etwa wegen eines Einsatzes als Krankheitsvertretung), ist die Beschäftigung kein Minijob mehr, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es droht die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Arbeitgebern ist somit bei der Beschäftigung von Minijobbern zu empfehlen, unbedingt den Mindestlohn zu berücksichtigen, und die Wochenarbeitszeit vertraglich zu regeln oder anzupassen. Einen Mustervertrag für geringfügig Beschäftigte finden Sie auch im CDH Shop auf <https://www.cdh-wdgbmh.de/> unter „Verträge – Arbeitsverträge“.